

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für den Feldschutz der Gemeinde Haßloch
vom 14.12.2016**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015, sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Beitragsgegenstand.....	1
§ 2 Zweck und Umfang des Feldschutzes*.....	1
§ 3 Beauftragung Dritter	2
§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung.....	2
§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit.....	2
§ 6 In-Kraft-Treten	3

**§ 1
Beitragsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Haßloch erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Feld- und Weinbergschutzes.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) der Gemeinde Haßloch gelegenen Grundstücke, die vom Feldschutz da durch einen Vorteil haben, dass sie landwirtschaftlich nutzbar sind.

**§ 2
Zweck und Umfang des Feldschutzes**

(1) Zweck des Feldschutzes ist es, die landwirtschaftlichen Kulturen beziehungsweise die Feldfrucht vor Beschädigung, insbesondere durch frei laufende Hunde und unbefugtes Betreten und Befahren zu gewährleisten, sowie Felddiebstahl zu verhindern.

(2) Der Feldschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.

(3) Der Feldschutz in der Gemarkung erfolgt ganzjährig.

(4) Die Gemeinde Haßloch legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Feld- und Weinbergsschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.

(5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

§ 3 Beauftragung Dritter

(1) Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen über die Durchführung des Feldschutzes zu treffen. Die Aufgabe selbst bleibt dabei in kommunaler Trägerschaft. Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Geschäfte,
- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Gemeinde Haßloch sowie
- die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

(2) Die Gemeinde Haßloch gibt die übertragenen Geschäfte die sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.

§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung

(2) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Aufwendungen der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

(2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(3) Der Beitragssatz ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist. Die Abgaben werden durch einen Abgabenbescheid als Jahresbetrag festgesetzt.

(2) Die Abgaben werden erstmalig einen Monat nach Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann

a) bis zu einer Abgabenhöhe von 15,00 € jährlich zum 15. August

b) bis zu einer Abgabenhöhe von 30,00 € halbjährlich zum 15. Februar und 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrages

c) ab einer Abgabenhöhe von 30,01 € vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Auf Antrag können die Abgaben, abweichend von Abs. 2, am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll bis spätestens 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

- (4) Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabenschuldner treten nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2007, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2014 außer Kraft (bisherige Satzung).
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Haßloch, den 14.12.2016

Lothar Lorch
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feldschutz der
Gemeinde Haßloch**

vom 30.10.2024

Der Beitragssatz entsprechend § 4 Abs. 3 der o.g. Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 **13,50 € pro Hektar und Jahr.**